

Schulordnung für die Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl

vom 02.07.2026

Die Stadt Suhl erlässt auf Grundlage des § 2 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) folgende Schulordnung:

§ 1

Name, Sitz, Schulträger

- (1) Die Stadt Suhl unterhält eine staatliche anerkannte städtische Musikschule (nachfolgend Musikschule) als öffentliche Bildungs- und Kultureinrichtung. Diese trägt den Namen: Städtische Musikschule „Alfred Wagner“ Suhl.
- (2) Die Stadt Suhl verfolgt mit dem Betrieb der Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in genügendem Umfang zur Verfügung und sorgt für die notwendige Ausstattung. Der Unterricht findet grundsätzlich in den von der Musikschule angewiesenen Räumen statt.

§ 2

Auftrag und Leistungen

- (1) Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für außerschulische Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder und Jugendliche im Besonderen und Erwachsene zum Musizieren und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur ganzheitlichen und sozialen Erziehung. Darüber hinaus schafft sie auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus verschiedenen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen pädagogischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (2) Dem Aufbau der Musikschule liegt der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschule e.V. (VdM) zugrunde.

- (3) Daneben wird Unterricht in Ergänzungsfächern durchgeführt.
- (4) Die Lehrpläne des VdM e.V. dienen als Grundlage für die von den Schülern zu erbringenden Leistungen.

§ 3 Schüler

- (1) Schüler der Musikschule sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die einen Unterrichtsvertrag mit der Musikschule geschlossen haben.
- (2) Schüler, welche ausschließlich Ergänzungsfächer und keinen Gruppen- oder Einzelunterricht an der Musikschule Suhl in Anspruch nehmen, sind Ergänzungsfachschüler.

§ 4 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Thüringer Ferienordnung in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 5 Kurse

Als Kurse werden zeitlich befristet Unterrichtseinheiten angeboten.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung muss schriftlich unter der Verwendung des Anmeldeformulars, welches in der Geschäftsstelle oder im Internet unter www.musikschule-suhl.de erhältlich ist, erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme, einen bestimmten Lehrer oder eine bestimmte Unterrichtseinheit besteht nicht. Die Anmeldung Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Das Unterrichtsverhältnis wird für ein Schuljahr geschlossen und verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern es nicht gekündigt wird.
- (3) Änderungen in den Anmeldedaten der Schüler sind unverzüglich gegenüber der Musikschule schriftlich mitzuteilen.

- (4) Eine Neuanschreibung im selben Unterrichtsfach ist nach vorheriger Kündigung grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschule.

§ 7

Ende, Kündigung, Vertragsänderung

- (1) Das Unterrichtsverhältnis kann erstmals zum 31.05. des laufenden Schuljahres gekündigt werden. Nach Ablauf des ersten Schuljahres, kann das Unterrichtsverhältnis mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Befristete Kurse enden mit Ablauf.
- (2) Darüber hinaus kann das Unterrichtsverhältnis für ein neu angemeldetes Fach durch den Schüler oder die Musikschule zum Ende des ersten Schulhalbjahres, mit einer Frist von 4 Wochen in Textform gekündigt werden (Probezeit).
- (3) Der Schüler kann in begründeten Ausnahmefällen während des Schuljahres jeweils zum Monatsende, mit einer Frist von 2 Wochen, außerordentlich kündigen.
Begründete Ausnahmefälle sind unter anderem:
1. Beginn einer Berufsausbildung
 2. Aufnahme eines Studiums
 3. Wegzug des Schülers aus dem Stadtgebiet
- Dies ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.
- (4) Über eine außerordentliche Kündigung aus anderen Gründen oder zu einem anderen Termin, entscheidet die Leitung der Musikschule.
- (5) Die Musikschule kann in begründeten Ausnahmefällen während des Schuljahres, jeweils zum Monatsende, mit einer Frist von 2 Wochen, außerordentlich kündigen:
Begründete Ausnahmefälle sind unter anderem:
1. die Vernachlässigung des Unterrichts,
 2. ungebührlichem Verhalten des Schülers,
 3. Nichtzahlung der Unterrichtsentgelte.
- (6) Kommt die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann, sofern es der Musikschule möglich ist, während des Schuljahres das Unterrichtsfach geändert werden.

- (7) Bei Änderung der Schul- oder Entgeltordnung hat der Schüler ein Sonderkündigungsrecht. Die Kündigungserklärung muss der Musikschule schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Änderung zugehen.
- (8) Auf schriftlichen Antrag kann dem Musikschüler ein Pausieren vom Musikschulunterricht für die Dauer von maximal 1 Monat gewährt werden.

§ 8

Unterrichtsordnung

- (1) Alle Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht, an den Veranstaltungen der Musikschule sowie deren Vorbereitungen verpflichtet. Entschuldigungen müssen vor dem Unterrichtsversäumnis, bei minderjährigen Schülern durch deren gesetzlichen Vertreter, erfolgen.
- (2) Reguläre Unterrichtsstunden, die aus Gründen ausfallen, die von der Musikschule zu vertreten sind, werden nach Möglichkeit vor- oder nachgeholt. Ist der Musikschule das Vor- oder Nachholen des Unterrichts nicht möglich gilt § 6 Abs. 1 der Entgeltordnung.
- (3) Von Schülern versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

§ 9

Ausbildungsordnung

- (1) Zum Abschluss eines Schuljahres erhält jeder Schüler eine schriftliche Einschätzung. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Schülers wird diese schriftliche Einschätzung nur auf dessen Wunsch gefertigt.
- (2) Auf Wunsch des Schülers kann nach jeder Ausbildungsstufe eine Prüfung abgelegt werden. Das Bestehen der Prüfung wird durch ein Zeugnis bestätigt. In Absprache mit dem Fachlehrer können Wettbewerbsergebnisse als bestandene Prüfung anerkannt werden. Auch dies ist durch ein Zeugnis zu bestätigen.
- (3) Um zur Prüfung zugelassen zu werden, wird Schülern der Unterstufe der Abschluss der Musiktheorie I empfohlen; ab Mittelstufe ist der erfolgreiche Abschluss der Musiktheorie I als Ergänzungsfach, bei Mittelstufe II Musiktheorie II Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 10

Studienvorbereitende Ausbildung

Die Studienvorbereitende Ausbildung ist dem jeweiligen Studienziel angepasst und umfasst:

- Unterricht im Hauptfach 90 min (Förderung 45 min. kostenfrei)
- Unterricht im Nebenfach 30 min (kostenfrei)
- Unterricht in Musiktheorie/Gehörbildung (Gruppen- oder Individualunterricht kostenfrei)
- ergänzend verschiedene Angebote im Ensemblebereich, Korrepetition.

Es bedarf einer Aufnahmeprüfung.

§ 11

Lernmittel/ Instrumente

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel müssen von den Schülern selbst beschafft werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Bestände stellt die Musikschule den Schülern Instrumente auf Grundlage eines separaten Mietvertrages, gegen Entgelt zur Verfügung. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Bestimmungen der Entgeltordnung.

§ 12

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Musikschule über minderjährige Schüler besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeiten, Ensemble- und Kammermusikproben sowie Veranstaltungen. Sie beginnt und endet im Unterrichts-, Proben- bzw. Veranstaltungsraum.
- (2) Für die an dem Unterricht im Paar Unterricht (Elternteil u. Kind) und Gruppen mit Betreuungspersonen teilnehmenden Kinder, besteht keine Aufsichtspflicht der Musikschule.

§ 13

Entgelte

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule werden Entgelte nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.

§ 14
Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter und auch für Personen, die mit der Angabe „divers“ oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 15
Schlussbestimmung, Inkrafttreten

- (1) Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.
- (2) Die Schulordnung der Musikschule tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 27.11.2015 i. d. F. v. 07.05.2018 außer Kraft.